

---

### Anlage 3 Strukturqualität für andere Leistungserbringer (Auftragsleistung)

---

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V  
Koronare Herzkrankheit (KHK)  
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

#### Andere Leistungserbringer: Auftragsleistung

Leistungserbringer, zu denen nach § 3 Abs. 5 Nr. 6 und § 4a Abs. 5 Nr. 4 mit Auftragsleistungen zu überweisen ist, haben die folgenden Strukturvoraussetzungen zu erfüllen.

Andere Leistungserbringer	Voraussetzungen
<b>nuklearmedizinische Diagnostik</b>	Facharzt für Nuklearmedizin  oder  Facharzt für Radiologie bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (in der jeweils aktuellen Fassung) Abschnitt B § 10
<b>weiterführende diabetologische Diagnostik und Therapie</b>	<u>Facharzt für Allgemeinmedizin:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Anerkennung als Diabetologe DDG gemäß den Bedingungen des Curriculum Diabetologe DDG</li><li>➤ regelmäßige Betreuung einer ausreichenden Anzahl von Diabetespatienten</li></ul> <u>Facharzt für Innere Medizin:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Anerkennung als Diabetologe DDG gemäß den Bedingungen des Curriculum Diabetologe DDG</li><li>➤ regelmäßige Betreuung einer ausreichenden Anzahl von Diabetespatienten</li></ul>
<b>Psychische, psychosomatische oder psychosoziale Behandlung</b>	Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die psychotherapeutische Behandlung kann auch von Fachärzten der 1. Versorgungsstufe erbracht werden, wenn die entsprechende Qualifikation vorliegt.